Schutzgemeinschaft
der Kapitalanleger
e.V.

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 59 | P&R

## Verlängerung der Hemmungsvereinbarungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen heute weitere Informationen in Bezug auf die Insolvenzverfahren der P&R-Gruppe mitteilen.

## Hintergrund der Verlängerung

Die Insolvenzverwalter der P&R Gesellschaften haben an die Anleger neue Hemmungsvereinbarungen gesendet. Wie berichtet wurde mit nahezu allen Anlegern eine Hemmungsvereinbarung abgeschlossen, in der die Hemmung etwaiger wechselseitiger Ansprüche bis zum 31.12.2023 vereinbart wurde. Die Vereinbarung wurde abgeschlossen, da noch nicht höchstrichterlich geklärt ist, ob Insolvenzanfechtungsansprüche bestehen. Daher haben die Insolvenzverwalter sechs Pilotverfahren initiiert, die insgesamt sämtliche mögliche Konstellationen abdecken.

Die Hemmungsvereinbarung soll nun um zwei weitere Jahre bis zum 31.12.2025 verlängert werden. Hintergrund ist, dass der BGH noch nicht über alle Fälle entschieden hat. In den Pilotverfahren haben mittlerweile vier von sechs beteiligte Oberlandesgerichte die Anfechtungsansprüche abgelehnt. Das Saarländische Oberlandesgericht hat noch keine Entscheidung getroffen, sondern möchte erst die Entscheidungen des BGH über die vier dort anhängigen Nichtzulassungsbeschwerden abwarten. Es lässt sich noch nicht prognostizieren, wann der BGH über alle Fälle abschließend entschieden hat, daher wird vorsorglich um eine Verlängerung bis zum 31.12.2025 gebeten.

## Stellungnahme der SdK

Aus unserer Sicht war die Entscheidung, zunächst Pilotverfahren durchzuführen, anstatt sämtliche Anleger auf Rückzahlung zu verklagen, die richtige Entscheidung. Denn jedes Verfahren kostet die Insolvenzmasse Geld und führt daher zu einer Quotenverringerung. Es zeichnet sich ab, dass die Oberlandesgerichte die Klagen jeweils abweisen und der BGH etwaige Nichtzulassungsbeschwerden zurückweist. Da jedoch jeder Fall individuell ausgestaltet ist, kann keine verbindliche Aussage getroffen werden.

Sollte tatsächlich bis zum 31.12.2023 noch nicht über alle Fälle abschließend entschieden worden sein, müsste der Insolvenzverwalter gegen Anleger, deren

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

Sachverhalt gleich gelagert ist wie bei einem nicht entschiedenen Pilotverfahren, rechtliche Schritte einleiten, damit die Ansprüche nicht verjähren. Es ist denkbar, dass Klagen erhoben werden. Bei Zuständigkeit des Landgerichts (Streitwert über 5000 Euro) bestünde dann automatisch Anwaltszwang. D.h. selbst wenn gegen den Anleger gar keine Ansprüche bestehen, müsste sich dieser gegen die Klage verteidigen und hierzu zwingend einen Rechtsanwalt mandatieren. Dies wird durch die Verlängerung der Hemmungsvereinbarungen verhindert. Bei Verlängerung besteht für den Insolvenzverwalter kein Grund, zum 31.12.2023 verjährungshemmende Maßnahmen zu ergreifen. **Daher ist die Zustimmung zur Verlängerung der Hemmungsvereinbarung aus unserer Sicht grundsätzlich sinnvoll.**

Die Insolvenzverwalter bitten darum, die Zustimmung bis zum 31.03.2023 zu übersenden, obwohl die Verjährung erst zum 31.12.2023 eintreten würde. Aus unserer Sicht ist das legitim, da die Bearbeitung einen erheblichen organisatorischen Aufwand darstellt und nur so sichergestellt werden kann, dass auch alle eingehenden Antworten rechtzeitig erfasst werden. Eine finale Frist ist dies aber nicht.

Kritisch sehen wir zwar, dass offenbar alle Anleger um Verlängerung gebeten worden sind, also auch jene mit einem Sachverhalt, über den der BGH bereits entschieden hat. Für solche Konstellationen besteht kein Grund, die Verjährungshemmung weiter zu verlängern. Mit der Verlängerung ist jedoch aus unserer Sicht kein wirklicher Nachteil verbunden, da die Insolvenzverwalter bereits erklärt haben, bei jeweils rechtskräftiger Entscheidung zugunsten der Anleger im Pilotverfahren keine Einzelklagen gegen die Anleger einzureichen.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern unter info@sdk.org oder 089/20208460 gerne zur Verfügung.

München, den 09.03.2023
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

*Hinweis: Die Nutzung der Informationen erfolgt auf eigenes Risiko des Nutzers. Insbesondere handelt es sich bei den Inhalten nicht um Anlageberatung, Kauf- bzw. Verkaufsempfehlungen, Zusicherungen hinsichtlich der weiteren Wertentwicklung oder Rechtsberatungen. Die Information hat keinen Bezug zu den spezifischen Anlagezielen, zur finanziellen Situation, zu rechtlichen Fragestellungen oder zu sonstigen bestimmten Umständen des Empfängers. Geschäfte mit Finanzinstrumenten sind generell mit Risiken verbunden, die bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Vermögens und in bestimmten Fällen auch zu einem Verlust über das eingesetzte Vermögen führen können. Der Empfänger sollte daher in jedem Fall vor Entscheidung über eine Geldanlage eine anleger- und anlagegerechte Beratung bei einem hierauf spezialisierten Anbieter in Anspruch nehmen.*